

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6803

Stellungnahme

des VSHEW – Verband Schleswig-Holsteinischer
Energie- und Wasserwirtschaft

zum

Entwurf eines Gesetzes

zur Energiewende und zum Klimaschutz in
Schleswig-Holstein (DS 18/4388)

Reinbek, 2.11.2016

I. Einleitung

Der VSHEW vertritt in Schleswig-Holstein gut 40 mittelständische Stadt- und Gemeindewerke in den Sparten Energie, Wasser/Abwasser, Entsorgung sowie Breitbandversorgung. Sie bieten ihre umfangreichen Dienstleistungen sicher, umweltverträglich und preisgünstig an und leisten einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wirtschaftsentwicklung. Mit den über 2.500 Beschäftigten in Schleswig-Holstein erwirtschafteten die kommunalen Unternehmen über alle Sparten hinweg Umsatzerlöse in Höhe von über 1 Mrd. Euro. Die Investitionen beliefen sich auf mehr als 150 Mio. Euro. Der ganz überwiegende Teil davon fließt in Form von Aufträgen an Unternehmen in der Region. Die kommunalen Stadt- und Gemeindewerke tragen eine besondere Verantwortung für die Energiewende.

II. Zusammenfassung

Der VSHEW begrüßt den Ansatz der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Mit der Festlegung konkreter Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung wird ein Beitrag zur Reduzierung der Folgen des globalen Klimawandels geleistet. Folglich ist es richtig, dass auch auf Landesebene eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung solcher Ziele geschaffen wird. Bevor wir auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes eingehen, fassen wir unsere Anmerkungen vorab wie folgt zusammen:

- Die grundlegenden Klimaschutzziele werden begrüßt
- Wenngleich der Gesetzentwurf auf konkrete Hinweise zu Anreizen, sich aktiv in solche Klimaschutzmaßnahmen einzubringen verzichtet, muss darüber nachgedacht werden, diese entweder durch finanzielle Mittel oder über „ideelle Anreize“ (Stichwort „Gütesiegel“ für besonders engagierte Unternehmen) zu initiieren.
- In dem Gesetzentwurf findet sich zwar eingangs ein grundsätzlicher Hinweis auf bestehende Förderprogramme, die Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) sowie auf Mittel aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE). Diese Fördermittelprogramme sind indes vielschichtig und von ihrer Struktur her wenig übersichtlich. Um hier den Zugang insbesondere für Kommunen und Stadt- und Gemeindewerke zu vereinfachen, wäre die Einrichtung eines zielgerichteten Beratungskonzeptes über die Landesregierung, z. B. bei der Investitionsbank, wünschenswert.

III. Zu den Vorschriften im Einzelnen

(Anmerkung: Soweit aus unserer Sicht Änderungs- oder Anpassungsbedarf besteht haben wir entsprechende Anmerkungen zu den Vorschriften gemacht. Sofern keine Anmerkungen zu Vorschriften gemacht werden, besteht aus unserer Sicht kein Anpassungsbedarf)

§ 3 Klimaschutzziele

Die Klimaschutzziele werden im Hinblick auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Steigerung des Anteils des Stroms aus Erneuerbaren Energien begrüßt (§ 3 Abs. 1 und 2).

§ 4 Umsetzung/Monitoring

Abs. 1

Die Landesregierung übernimmt hinsichtlich des Erreichens der Klimaschutzziele eine sehr ambitionierte Vorbildfunktion. Das begrüßen wir. Konkrete Maßnahmen, wie die Ziele zu erreichen sind, werden allerdings nicht genannt. Weiterhin vermissen wir eine Aussage wie regionale Dienstleister an Maßnahmen mit beteiligt werden können, insbesondere wenn bei Ausschreibeverfahren immer der Preis das ausschließliche Vergabekriterium sein soll. Hier halten wir eine Ergänzung hin zu regionalen Zusatzpunkten für zielgerichtet. Eine entsprechende Umsetzungsstrategie soll bis zum Ende des Jahres 2019 vorgelegt werden – das Ziel der Einsparung des Strom- und Wärmeverbrauchs indes soll schon bis zum Jahr 2020 erreicht worden sein. Vorgeschlagen wird daher, die konkrete Strategie schon frühzeitiger zu erarbeiten, damit das Zieljahr 2020 realistisch eingehalten werden kann – der VSHEW steht hier mit seinen Mitgliedern unterstützend zur Seite.

Abs. 2

Die Zielsetzung wird begrüßt.

Wenn mit der Zielsetzung des letzten Satzes: „der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze kommt zur Erreichung dieses Ziels eine hohe Bedeutung zu“ – ein vorrangiger Anschluss an kommunale Wärmenetze gemeint ist, wächst unsere Zustimmung nochmals.

Abs. 4

Die Initiierung von Pilot – und Demonstrationsvorhaben wird begrüßt. Die Mitglieder des VSHEW stehen hierfür unterstützend zur Verfügung.

§ 6 Energiewendebeirat

Die nun gesetzlich fixierte Einrichtung des Energiewendebeirates begrüßen wir. Um diesem Gremium im Hinblick auf die Sicherstellung der Erreichung der Klimaschutzziele ein stärkeres Gewicht zu geben, empfehlen wir, dem Energiewendebeirat z.B. ein konkretes Vorschlagsrecht für von der Landesregierung zu ergreifende Maßnahmen zu geben. Sofern der Energiewendebeirat ein Forum darstellen soll, dass alle maßgeblichen Branchen und Funktionsträger in Schleswig-Holstein repräsentiert, sollte es auch ein konkreteres Mitwirkungsrecht bekommen.

§ 7 Kommunale Wärme- und Kältepläne

Abs. 1

Auch aus Sicht des VSHEW sind kommunale Wärme- und Kältepläne ein geeignetes Instrument, um insbesondere Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs zu entwickeln.

Abs. 2

Die hierdurch begründeten recht umfangreichen Datenübermittlungspflichten müssen für alle, die energiewirtschaftlich tätig sind, gleichermaßen gelten. Konkret heißt das, dass entsprechende Daten nicht nur vom kommunalen Stadtwerk als dem Lieferanten von Strom, Gas und ggf. Wärme abverlangt werden dürfen. Auch die Lieferanten von Öl, also die Heizölhändler, aber auch die Wohnungsgesellschaften und auch Energiedienstleistungsunternehmen müssen zur Datenüberlassung verpflichtet werden können. Um für die kommunalen Unternehmen hieraus entstehende Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, wäre es hilfreich, § 7 Abs. 2 um folgenden Satz zu ergänzen:

- „Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.“
- Die Begründung für den letzten Satz stammt aus dem Klimaschutzgesetz BaWü, dort heißt es:
„Ausgenommen sind ebenfalls öffentliche Unternehmen, wenn sie überwiegend Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen. Letztere soll mit Blick auf die Teilnahme am freien Wettbewerb kein „Wettbewerbsnachteil“ gegenüber privaten Marktteilnehmern erwachsen, indem nur sie einer allgemeinen Vorbildfunktion unterliegen. Dazu können u. a. im Besitz des Landes oder der Kommunen befindlichen Energieversorgungsunternehmen (z. B. Stadtwerke) sowie die als Anstalten des öffentlichen Rechts und selbständige Wirtschaftsunternehmen organisierten Sparkassen gehören. Gleichwohl bleibt es auch diesen Unternehmen unbenommen dem Klimaschutz in vorbildlicher Weise Rechnung zu tragen.“